

### 1.1 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die „GbR“ oder auch BGB-Gesellschaft ist die Grundform der Personengesellschaften. Ihre rechtliche Verankerung ist ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 705 ff) zu finden. Diese Form einer Gesellschaft ist die einfachste und formell am wenigsten präzierte. Sie gilt nicht als eigenständige juristische Person, sondern als eine Personenvereinigung, die auf einem Vertrag beruht. Daher verfügt die GbR auch nur über beschränkte Rechtsfähigkeit, was sie dazu befugt, im äußeren Rechtsverkehr teilzunehmen, Verträge abzuschließen oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

Nach einem Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2001, kann die GbR eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern sie durch eine Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Somit kann sie auch klagen und verklagt werden.

Die GbR hat sehr viele Ausprägungen und wird verschieden verwendet. Sie eignet sich ebenso für die Gründung eines Unternehmens mit überschaubarem Haftungsrisiko, wie zur Organisation von Familienvermögen oder der Regelung einer nichtehelichen Partnerschaft. Sie ist unter Freiberuflern die übliche Form für einen Zusammenschluss. Häufig werden auch Projektgesellschaften (beispielsweise Arbeitsgemeinschaften bei Großbauprojekten - ARGE) in dieser Rechtsform gegründet. Ihr großer Vorteil besteht in ihrer grundsätzlichen Gestaltungsfreundlichkeit und ihren geringen Formanforderungen, die es ermöglichen, auch nachträglich noch Anpassungen und Änderungen vorzunehmen.

Die GbR ist jedoch keine Handelsgesellschaft, weswegen für Kaufleute nur geringe Umsätze möglich sind. Bei höheren Gewinnen ändern sich viele Bestimmungen für die GbR. In diesem Fall wäre die Alternative einer oHG sinnvoll. Diese ist der GbR rechtlich gesehen sehr ähnlich.

#### Gründung einer GbR

Die Gründung der GbR ist ebenfalls sehr einfach. Benötigt werden mindestens zwei Gesellschafter, die ein Ziel festlegen, das sie verfolgen wollen und einen Vertrag abschließen. Der Vertrag hat keine formellen Vorgaben und kann sogar mündlich oder stillschweigend abgeschlossen werden. Es ist in vielen Fällen jedoch dringlichst anzuraten, einen solchen schriftlich festzuhalten und notariell beglaubigen zu lassen, da es sonst zu Missverständnissen oder Rechtsstreitigkeiten kommen kann. Bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern wird der Vertrag zusätzlich wichtig, um die Geschäftsführung und Handlungsbefugnisse der einzelnen Gesellschafter festzulegen.

Die GbR benötigt kein Mindestkapital, da die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten des Unternehmens als Gesamtschuldner unbeschränkt haften. Einlagen, die nach § 705 BGB als Beiträge durch die Gesellschafter geleistet werden, können in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen erbracht werden. Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen ins Gesellschaftsvermögen stehen den Gesellschaftern diese als Gemeinschaft zu und nicht etwa der GbR als solcher.

Der Name der GbR muss den Namen mindestens eines Gesellschafter sowie die Bezeichnung GbR enthalten. Es besteht die Möglichkeit den Namen durch eine Sach- oder Phantasiebezeichnung zu ergänzen. Bei der Erwähnung mehrerer Gesellschafter im Namen darf das kaufmännische Zeichen „&“ nicht verwendet werden.

#### Kontakt:

##### Im Münsterland

Telefon 0251 5203-202 oder  
Telefon 0251 5203-211

##### In der Emscher-Lippe-Region

Telefon 0209 38077-0

##### Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1  
48151 Münster

[www.hwk-muenster.de/kooperationen](http://www.hwk-muenster.de/kooperationen)

# Kooperationen im Handwerk

## Geschäftsführung

Wenn nicht anders festgelegt, sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt. Daher kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, wer diese übernimmt und an welche Vorgaben er sich zu halten hat. Neben der Ernennung eines oder mehrerer gemeinsam arbeitender Geschäftsführer ist auch eine mehrheitliche Beschlussfassung möglich oder die Aufteilung von Aufgaben.

Die Vertretungsbefugnisse, also die Vertretung der GbR gegenüber Dritten, entsprechen der Geschäftsführung. Aber auch diese können in einem Gesellschaftsvertrag anders festgelegt werden.

## Buchführung

Da eine GbR naturgemäß keine kaufmännische Tätigkeit ausüben kann, entfallen auch die handelsrechtlichen Buchführungspflichten. Daher sind beim Betrieb einer GbR ausschließlich die Vorschriften der Abgabenordnung (insbesondere §§ 140 - 148 AO) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass eine einfache Überschussrechnung ausreicht. Eine Bilanzierungspflicht besteht, wenn ein höherer Umsatz als 260.000 Euro im Jahr oder ein höherer Gewinn als 25.000 Euro im Kalenderjahr erzielt werden (§ 141 AO).

## Vor- und Nachteile der GbR

### VORTEILE

- offene Gestaltung der Gesellschaft, nur wenige formelle, rechtliche Vorgaben;
- eignet sich besonders gut für Freiberufler;
- einfache Buchführung;
- Freiheit in der Wahl der Geschäftsführung.

### NACHTEILE

- Umfirmierung wird für Kaufleute bei größeren Umsätzen nötig;
- Rechtliche Lage der GbR nicht immer eindeutig;
- beschränkte Rechtsfähigkeit;
- Persönliche Haftung der Gesellschafter.

Die GbR entsteht mit dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. In dem Vertrag verpflichten sich mindestens zwei Gesellschafter, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Bei den Gesellschaftern kann es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln.

## Form des Gesellschaftsvertrages

Für den GbR-Vertrag gibt es keine zwingenden Formvorgaben, er kann sogar mündlich oder auch stillschweigend abgeschlossen werden. Allerdings gibt es Ausnahmen: Der Vertrag bedarf einer Form, wenn er ein formbedürftiges Leistungsversprechen enthält. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich einer der Gesellschafter im Vertrag dazu verpflichtet, ein Grundstück einzubringen, das zum Gesellschaftsvermögen gehören soll (§ 311b Abs. 1 S.1 BGB). Da der Vertrag an sich eine Einheit darstellt, muss unter diesen Umständen der gesamte Vertrag notariell beurkundet werden.

Doch auch in den Fällen, in denen Schriftform und notarielle Beurkundung kein Muss

# Kooperationen im Handwerk

darstellen, empfehlen sie sich dringend, um im Vorneherein etwaige rechtliche Streitigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden.

## **Inhalt des GbR-Vertrags**

Folgende Punkte sind Bestandteil eines Gesellschaftsvertrags:

1. Die genaue namentliche Bezeichnung der Gesellschaft, ihr Sitz sowie der Zweck, den sie verfolgt;
2. Die Höhe des Werts der Einlagen der Gesellschafter, daraus ergeben sich die Anteile der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen;
3. Regelungen bezüglich Geschäftsführung und Vertretung;
4. Regelungen zur Aufteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft;
5. Regelungen bezüglich des Ausscheidens von Gesellschaftern, zum Einen durch Kündigung, zum Anderen durch den Tod eines Gesellschafter.
6. Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft.

Optional können natürlich je nach Bedarf noch weitere Punkte im Vertrag festgehalten werden. Das heißt, die Gesellschafter können bei der Ausgestaltung des Vertrags in dem zulässigen Rahmen von ihrer Gestaltungsfreiheit Gebrauch machen.

## **Welche Pflichten entstehen für die Gesellschafter durch den Vertragsabschluss?**

Durch den Gesellschaftsvertrag entstehen zunächst einmal diverse Pflichten für die Gesellschafter untereinander, also im sogenannten "Innenverhältnis". An erster Stelle sei hier die Beitragspflicht zu nennen. Grundsätzlich schulden alle Gesellschafter dieselben Beiträge. Allerdings besteht die Option, im Gesellschaftsvertrag eine besondere Regelung festzulegen. Dementsprechend können sich die Beiträge der einzelnen Gesellschafter inhaltlich und auch den Umfang betreffend voneinander unterscheiden.

Gemäß § 707 BGB besteht grundsätzlich keine Nachschusspflicht. Das bedeutet, dass die Gesellschafter einer GbR nicht ohne Weiteres durch einen Mehrheitsbeschluss der anderen Gesellschafter dazu verpflichtet werden können, nachträglich Beitragserhöhungen („Nachschüsse“) zu leisten oder eine durch Verlust verminderte Einlage nachträglich zu ergänzen. Es ist zwar möglich, nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages die Beitragspflicht durch eine entsprechende Änderung des Vertrages zu erhöhen, wozu in der Regel aber die Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter nötig ist. Auf diese Weise kann jeder der Gesellschafter im Voraus überschauen, welchen Umfang seine Beitragspflicht erreicht.

Beitragserhöhungen können demnach grundsätzlich nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden. Allerdings kann abweichend von § 707 BGB eine Nachschusspflicht vertraglich festgelegt werden. Dabei sind bei Beitragserhöhungen jedoch die Angabe einer Obergrenze oder anderweitige Kriterien, die das Erhöhungsrisiko eingrenzen, erforderlich. Ob eine solche antizipiert erteilte vertragliche Bestimmung wirksam ist, hängt also davon ab, ob sie eindeutig ist und ob Ausmaß sowie Umfang einer möglichen Zusatzbelastung aus ihr hervorgehen.

Die Gesellschafter haben gegenüber der GbR eine allgemeine Treuepflicht. Diese verlangt von den Gesellschaftern, die Interessen der GbR wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was sie schädigt. Das Gemeinschaftsinteresse steht grundsätzlich über dem Einzelinteresse eines Gesellschafter. Beispielsweise ergibt sich aus der Treuepflicht ein Wettbewerbsverbot, nach dem keiner der Gesellschafter in wirtschaftliche Konkurrenz zur eigenen Gesellschaft treten darf.

# Kooperationen im Handwerk

Die Gesellschafter haben das Recht und die Pflicht zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung (§ 709 BGB). Dennoch können im GbR-Vertrag beliebige Abweichungen von diesem Grundsatz geregelt werden. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, wobei Entscheidungen durch Beschlüsse getroffen werden. Es gilt das Mehrheitsprinzip. Das heißt, wenn nicht alle Gesellschafter einer bestimmten Maßnahme zustimmen, entscheidet die Stimmenmehrheit. Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Je nach vertraglicher Vereinbarung ist aber auch eine Berechnung der Stimmmehrheit nach Kapitalanteilen möglich.
- Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, aber jeder Geschäftsführer ist berechtigt, alleine zu handeln. Man spricht in diesem Fall von Einzelgeschäftsführung. Das bedeutet aber auch, dass jeder andere Gesellschafter der Vornahme eines Geschäfts widersprechen kann, mit der Wirkung, dass das Geschäfts unterbleiben muss.
- Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren bestimmten Gesellschaftern übertragen werden. Dadurch werden die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Außerdem haben sie kein Widerspruchsrecht.

## Welche Rechte entstehen für die Gesellschafter durch den Vertragsabschluss?

Der Pflicht zur Geschäftsführung entspricht das Recht darauf. Wie oben angesprochen steht die Geschäftsführung grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Bei einer abweichenden Regelung hat jedoch auch der nicht geschäftsführende Gesellschafter ein Informationsrecht, das im Gesellschaftsvertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden kann. Das bedeutet, dass jeder der Gesellschafter die Geschäftsbücher und Papiere einsehen darf, um über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet zu sein.

Weiterhin steht den Gesellschaftern das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen zu. Falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, müssen Entscheidungen einstimmig getroffen werden.

Wenn eine Gewinnverteilung nicht im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 721 f. BGB). Danach erhält jeder Gesellschafter unabhängig von der Größe des Geschäftsanteils den gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust. Allerdings ist es möglich, im Gesellschaftsvertrag eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Kapitaleinlagen oder anderen Aspekten zu vereinbaren.

Quelle: [www.foerderland.de](http://www.foerderland.de)

### NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---